

**Entwurf einer Neufassung
der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen
nach dem Energiewirtschaftsgesetz
(IDW ERS ÖFA 2 n.F.)**

(Stand: 14.11.2011)¹

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung verabschiedet. Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wurde eine Überarbeitung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (IDW RS ÖFA 2) (Stand: 14.02.2006) erforderlich.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, bis zum 11.05.2012 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Homepage veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Rechnungslegung und Offenlegung gemäß § 6b Abs. 1 EnWG.....	2
2.1.	Verpflichtung zur Rechnungslegung und Offenlegung	2
2.2.	Betroffene Unternehmen	3
3.	Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG	5
3.1.	Verpflichtung zur buchhalterischen Entflechtung.....	5
3.2.	Betroffene Unternehmen	7
3.3.	Führung getrennter Konten.....	8
3.3.1.	Grundsätzliche Anforderungen	8
3.3.2.	Art der Kontentrennung.....	9
3.3.3.	Anforderungen an die Schlüsselung	9
3.4.	Anforderungen an die Tätigkeitsabschlüsse.....	10
3.4.1.	Grundsätzliche Anforderungen	10
3.4.2.	Ausweis einzelner Posten	11
4.	Konzernrechnungslegung	12
5.	Zusätzliche Angaben	13

¹ Vorbereitet vom Arbeitskreis „Rechnungslegung und Prüfung von Energieversorgungsunternehmen“. Verabschiedet als Entwurf vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) am 14.11.2011. Billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 25.11.2011.

5.1.	Angaben über die Zuordnungsregeln einschließlich Abschreibungsmethoden gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG	13
5.2.	Angaben über bestimmte Geschäfte gemäß § 6b Abs. 2 EnWG	13
5.3.	Erweiterung des Lageberichts nach § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG.....	14

1. Vorbemerkungen

- 1 Das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011² ändert das Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden kurz ‚EnWG‘) und dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009³ und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009⁴ betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und für den Erdgasbinnenmarkt. Es verpflichtet Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform, einen Jahresabschluss aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Darüber hinaus enthält das Energiewirtschaftsgesetz Regelungen zur (eigentums-)rechtlichen, operationellen und informatorischen Entflechtung und zur Entflechtung des Rechnungswesens.
- 2 Im Folgenden werden mit der Rechnungslegung und Offenlegung nach § 6b EnWG verbundene Fragen erörtert. Die Auswirkungen auf die Jahresabschlussprüfung sind Gegenstand des *IDW PS 610*⁵.

2. Rechnungslegung und Offenlegung gemäß § 6b Abs. 1 EnWG

2.1. Verpflichtung zur Rechnungslegung und Offenlegung

- 3 Energieversorgungsunternehmen haben gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten (§§ 264 – 289 HGB), Dritten (§§ 316 – 324 HGB) und Vierten Unterabschnitts (§§ 325 – 329 HGB) des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Die Aufstellung eines Lageberichts wird vom Energiewirtschaftsgesetz selbst nicht verlangt. Ein Lagebericht ist jedoch aufzustellen, soweit andere gesetzliche Vorschriften dies erfordern (z.B. § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB i.V.m. § 289 HGB). Die in § 6b EnWG geregelten speziellen Vorschriften zur Rechnungslegung und Offenlegung gehen den allgemeinen handelsrechtlichen Regelungen vor.
- 4 Das Handelsgesetzbuch enthält Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses. Die Vorschriften, die von der Verpflichtung zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung unter bestimmten Voraussetzungen befreien, sind nicht anwendbar (z.B. § 264 Abs. 3 HGB, § 264b

² BGBl. I S. 1554.

³ ABl. EU Nr. L 211, S. 55.

⁴ ABl. EU Nr. L 211, S. 94.

⁵ Liegt derzeit vor als *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Energieversorgungsunternehmen (IDW EPS 610 n.F.)* (Stand: 25.11.2011).

HGB). Demgegenüber steht die Anwendung der Vorschriften, die im Rahmen der Aufstellung und Prüfung größenabhängige Erleichterungen darstellen, § 6b Abs. 1 EnWG jedoch nicht entgegen, sofern die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. § 264 Abs. 1 Satz 4, § 266 Abs. 1 Satz 3, § 274a, § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB). Nach § 6b Abs. 4 Satz 3 EnWG dürfen kleine Kapitalgesellschaften die größenabhängigen Erleichterungen nach § 326 HGB bei der Offenlegung nicht anwenden. Von den anderen Erleichterungsvorschriften im Hinblick auf die Offenlegung darf jedoch Gebrauch gemacht werden (z.B. §§ 327, 327a HGB).

2.2. Betroffene Unternehmen

- 5 Energieversorgungsunternehmen sind gemäß § 3 Nr. 18 EnWG natürliche oder juristische Personen, die
- andere mit Energie versorgen,
 - ein Energieversorgungsnetz betreiben oder
 - an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen,
- wobei der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen macht.
- 6 Dabei wird gemäß § 3 Nr. 14 EnWG unter Energie Elektrizität und Gas verstanden, soweit diese zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden. Energieversorgungsnetze umfassen nach § 3 Nr. 16 EnWG Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nr. 24a und 24b EnWG.
- 7 Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nr. 24a EnWG sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden, mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie abzugrenzen von Anlagen zur Erzeugung von Energie (z.B. Blockheizkraftwerke) und von Anlagen zur Fortleitung von Energie. Indizien dafür, dass eine Kundenanlage unbedeutend ist für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas, sind laut der Gesetzesbegründung u.a. die Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher und die Menge der durchgeleiteten Energie.⁶
- 8 Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung i.S.v. § 3 Nr. 24b EnWG dienen fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz. Im Hinblick auf Unentgeltlichkeit der Zurverfügungstellung gelten die

⁶ BT-Drs. 17/6072, S. 51.

gleichen Anforderungen wie bei Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nr. 24a EnWG. Die Menge der durchgeleiteten Energie ist jedoch im Unterschied zur Kundenanlage i.S.v. § 3 Nr. 24a EnWG nicht von Relevanz. Auch das räumlich zusammengehörende Betriebsgebiet kann sich über weite Flächen erstrecken und soll nicht nur kleine Betriebsgelände erfassen.

- 9 Die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit der Zurverfügungstellung sowohl der Kundenanlage i.S.v. § 3 Nr. 24a EnWG sowie der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung i.S.v. § 3 Nr. 24b EnWG zum Zwecke der Durchleitung ist laut der Gesetzesbegründung im Regelfall erfüllt, wenn eine Kundenanlage im Rahmen eines vertraglichen Gesamtpakets zur Verfügung gestellt wird (z.B. im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrags).⁷
- 10 Unter bestimmten Voraussetzungen sind Betreiber von Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 1 EEG mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt oder von Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 2 KWKG mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt nach § 117a EnWG hinsichtlich dieser Anlagen von den Bestimmungen des § 6b Abs. 1 EnWG⁸ ausgenommen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber ein vertikal integriertes Unternehmen ist oder i.S.d. § 3 Nr. 38 EnWG mit einem solchen verbunden ist.
- 11 Für den Begriff des Energieversorgungsunternehmens kommt es nicht darauf an, ob die Energieversorgung nur teilweise oder im Nebenbetrieb durchgeführt wird.⁹ Die Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 2d EEG des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien betont ausdrücklich die weite Begriffsauslegung und stellt klar, dass sie jeden umfasst, der Elektrizität an Letztverbraucher liefert.¹⁰
- 12 Die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung gemäß § 6b Abs. 1 EnWG betrifft Energieversorgungsunternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform. Der Anwendungsbereich des § 6b Abs. 1 EnWG umfasst demzufolge neben Kapitalgesellschaften auch z.B. Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts), Regiebetriebe, Zweckverbände, Stiftungen, Personenhandelsgesellschaften sowie Unternehmen von Einzelkaufleuten. Bei diesen Unternehmen kann die Rechts- und Organisationsform Abweichungen von den Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften bedingen. Dies gilt z.B. für den Ausweis und die Bezeichnung der Konten des Eigenkapitals sowie die Form der Offenlegung.
- 13 In den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften der Bundesländer wird den Eigenbetrieben grundsätzlich die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorgeschrieben; dies gilt jedoch nur insoweit, als sich aus dem Eigenbetriebsrecht nichts anderes ergibt (vgl. z.B. § 21

⁷ BT-Drs. 17/6072, S. 51.

⁸ Der Gesetzeswortlaut des § 117a Satz 1 EnWG verweist auf § 10 Abs. 1 EnWG, in dem vor der Gesetzesnovellierung die Entflechtung der Rechnungslegung geregelt war. Nunmehr findet sich die Regelung in § 6b EnWG.

⁹ Vgl. Gesetzesbegründung zum EnWG a.F. zum Begriff des Energieversorgungsunternehmens nach § 2 Abs. 3 EnWG a.F., BR-Drs. 806/96, S. 30, welcher nach der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 18 EnWG n.F. entsprechend auszulegen ist, BR-Drs. 613/04, S. 82.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 60.

EigVO NW). Soweit die besonderen eigenbetriebsrechtlichen Regelungen weitergehende Anforderungen als die Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften stellen, sind diese mit den Anforderungen des § 6b Abs. 1 EnWG vereinbar. Bleiben jedoch die eigenbetriebsrechtlichen Spezialregelungen hinter den Anforderungen für Kapitalgesellschaften zurück, so schreibt § 6b Abs. 1 EnWG zwingend die Anwendung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften vor.

- 14 In der Regel ist nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften der Bundesländer der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über die Versagung des Bestätigungsvermerks und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Ferner ist in der Bekanntgabe auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hinzuweisen (vgl. z.B. § 25 Abs. 4 EBV Bay). Im Detail weichen die Regelungen zur Offenlegung in den verschiedenen Bundesländern jedoch voneinander ab. Aufgrund der Regelung in § 6b Abs. 1 EnWG müssen auch Eigenbetriebe zusätzlich ihren Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 325 und 327 HGB offenlegen.

3. Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

3.1. Verpflichtung zur buchhalterischen Entflechtung

- 15 Unternehmen, die i.S.v. § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben gemäß § 6b Abs. 3 EnWG zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für die folgenden Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden:
- Elektrizitätsübertragung
 - Elektrizitätsverteilung
 - Gasfernleitung
 - Gasverteilung
 - Gasspeicherung sowie
 - Betrieb von LNG-Anlagen.
- 16 Für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sind gemäß § 6b Abs. 3 Satz 3 EnWG Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können. Für Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors sind ebenfalls nach § 10 Abs. 3 Satz 4 EnWG eigene Konten zu führen, die zusammengefasst werden können.
- 17 Für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche ist jeweils eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen. Nach der Formulierung des § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG ist unklar, ob auch für alle anderen in § 6b Abs. 3 Satz 3 und 4 EnWG genannten Tätig-

keiten jeweils ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen ist, d.h. auch für die Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sowie für die i.d.R. zusammengefassten Tätigkeiten außerhalb dieser Sektoren. Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit wird dies empfohlen.

18 Die Begriffe Elektrizitätsübertragung, Elektrizitätsverteilung, Gasfernleitung, Gasverteilung, Gasspeicherung und Betrieb von LNG-Anlagen werden im Gesetz wie folgt definiert:

- „Elektrizitätsübertragung“ ist der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst (vgl. § 3 Nr. 32 EnWG).
- „Elektrizitätsverteilung“ ist der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst (vgl. § 3 Nr. 37 EnWG).
- „Gasfernleitung“ ist der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst (vgl. § 3 Nr. 19 EnWG).
- „Gasverteilung“ ist der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst; der Verteilung von Gas dienen auch solche Netze, die über Grenzkopplungspunkte verfügen, über die ausschließlich ein anderes, nachgelagertes Netz aufgespeist wird (vgl. § 3 Nr. 37 EnWG).
- „Gasspeicherung“ beinhaltet den Betrieb von Speichieranlagen. Speichieranlagen sind definiert als eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Gas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind (vgl. § 3 Nr. 31 EnWG).
- „Betrieb von LNG-Anlagen“ ist die Verflüssigung von Erdgas oder die Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas in einer Kopfstation (vgl. § 3 Nr. 8 i.V.m. Nr. 26 EnWG).

19 Gemäß § 6b Abs. 3 Satz 2 EnWG ist unter „Tätigkeit“ i.S.d. § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG auch jede sonstige wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, Gasspeichern oder LNG-Anlagen (z.B. Verpachtung) zu verstehen. In Abhängigkeit von dem Gegenstand, der verpachtet wird, ist die Verpachtung der jeweiligen Tätigkeit des § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG zuzuordnen. Beispielsweise ist die Verpachtung von Netzbetriebsanlagen eine Tätigkeit des Netzbetriebs.

20 Die Tätigkeiten Übertragung, Fernleitung und Verteilung umfassen ausschließlich den Elektrizitäts- und Gastransport, nicht jedoch den An- und Verkauf von Elektrizität.

tät und Gas an Kunden. Die mit der Erzeugung von Elektrizität, der Gewinnung von Gas sowie dem Kauf und Verkauf von Elektrizität und Gas verbundenen Tätigkeiten bestehen neben den Bereichen Übertragung, Fernleitung, Verteilung und Speicherung. Für diese anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und des Gassektors sind ebenfalls Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können (vgl. Tz. 16).

- 21 Eine Ausnahme bilden lediglich die Aufwendungen, die Netzbetreibern aus der Pflicht zur Abnahme und Vergütung erneuerbarer Energien (§§ 16 ff. EEG) oder aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (§ 3 KWK-G) entstehen; diese Aufwendungen sind den Transporttätigkeiten Übertragung und Verteilung zuzuordnen, da die Verpflichtung zur Abnahme dem Netzbetreiber auferlegt ist.
- 22 Die Speicherung von Gas in fremden Anlagen (Lohnspeicherung) ist verursachungsgerecht den Tätigkeiten des Gassektors zuzurechnen. Anhaltspunkte für eine Zurechnung sind z.B., auf wessen Veranlassung hin die Lohnspeicherung erfolgte und welche Tätigkeit das Vermarktungsrisiko trägt. Für die Netzatmung (betriebsnotwendige „Speicherung“ in Leitungsnetzen) kommt eine sachgerechte Zuordnung zu den Bereichen Gasverteilung und Gasfernleitung in Betracht.
- 23 Die der Gasfernleitung vorgelagerten Rohrleitungsnetze i.S.v. § 3 Nr. 39 EnWG sind nicht den Bereichen Gasfernleitung, Gasverteilung oder Gasspeicherung zuzuordnen. Da jedoch ein unmittelbarer Bezug zum Erdgassektor besteht, erscheint eine Zuordnung zu den anderen Tätigkeiten innerhalb des Gassektors sachgerecht.

3.2. Betroffene Unternehmen

- 24 Die Vorschrift des § 6b Abs. 3 EnWG zur Entflechtung in der Rechnungslegung bezieht sich auf Unternehmen, die i.S.v. § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind. Hierzu zählt auch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen selbst; dieses kann in der Europäischen Union entweder ein einzelnes Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe i.S.d. Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen¹¹ sein, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe mindestens die folgenden Funktionen in der Europäischen Union wahrnimmt:
 - im Elektrizitätsbereich
 - mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und
 - mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder

¹¹ ABI. EU Nr. L 24, S. 1. Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung wird die Kontrolle [über andere Unternehmen] durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insb. durch: a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens oder b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren. Angesichts der Vielgestaltigkeit des Kontrollerwerbs wird auf die umfangreiche Rechtsprechungspraxis und die Mitteilungen der EU-Kommission (Mitteilung über den Begriff der beteiligten Unternehmen, ABI. EG Nr. L 66 vom 02.03.1998, S. 14, und Mitteilung über den Begriff des Zusammenschlusses, ABI. EG Nr. L 66 vom 02.03.1998, S. 5) verwiesen.

- im Erdgasbereich
 - mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und
 - gleichzeitig mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas.
- 25 Teilweise sind mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen solche Unternehmen verbunden, die nicht im Elektrizitäts- oder Gassektor tätig sind.¹² Auch diese Unternehmen fallen nach dem Gesetzeswortlaut zunächst in den Anwendungsbereich des § 6b Abs. 3 EnWG. Da diese Unternehmen jedoch keine Tätigkeit i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG (Tätigkeit im Energiebereich) ausüben, gelten für diese Unternehmen die Pflichten zur getrennten Kontenführung nach § 6b Abs. 3 EnWG nicht. Ebenso fallen diese Unternehmen nicht unter die Vorschrift des § 6b Abs. 1 EnWG, da sie keine Energieversorgungsunternehmen i.S.v. § 3 Nr. 18 EnWG sind. Damit entfallen für diese Unternehmen auch die Angabepflichten nach § 6b Abs. 2 EnWG, die erweiterte Prüfungspflicht nach § 6b Abs. 5 EnWG sowie die Offenlegungspflichten nach § 6b Abs. 4 EnWG. Entsprechendes gilt für eine reine Holdinggesellschaft, die nur Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen hält, sowie für Unternehmen, die eine Kundenanlage i.S.v. § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b EnWG betreiben und nicht durch andere Tätigkeiten die Definition des Energieversorgungsunternehmens i.S.v. § 3 Nr. 18 EnWG erfüllen.
- 26 Es ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft (z.B. Gemeinde) an verschiedenen Unternehmen des Energiesektors nach der Definition des § 3 Nr. 38 EnWG ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen bestehen kann, auch wenn zwischen diesen Unternehmen keine Beteiligungen i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB vorliegen.

3.3. Führung getrennter Konten

3.3.1. Grundsätzliche Anforderungen

- 27 Die Führung getrennter Konten dient dazu, für die in § 6b Abs. 3 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche jeweils einen Tätigkeitsabschluss erstellen zu können.
- 28 Die Tätigkeitsabschlüsse für die einzelnen Tätigkeitsbereiche unterliegen den Anforderungen des Handelsrechts (vgl. Abschn. 3.4.). Dies gilt auch für die zugrunde liegende Buchführung und die damit verbundene Führung der getrennten Konten. Die §§ 238 ff. HGB sind daher grundsätzlich zu beachten.
- 29 Dabei sind die Konten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten sind zweckmäßigerweise auf gesonderten Konten abzubilden, damit sie bei der Erstellung des Jahresabschlusses eliminiert werden können.

¹² Hierzu können z.B. auch zählen: Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie institutionelle Anleger und Finanzinvestoren, die Beteiligungen an Energiehandels-, Netz- und Erzeugungsunternehmen halten.

- 30 Die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen können entweder auf der Grundlage der angefallenen Kosten (aufwandsgleiche Kosten, kalkulatorische Kosten, ohne oder mit Gewinnaufschlag) oder aber zu Marktpreisen bewertet werden. Dabei sind jedoch die Grenzen nach § 21 Abs. 1 EnWG zu beachten. Danach müssen die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang angemessen, diskriminierungsfrei sowie transparent sein und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Es sind nachvollziehbare Maßstäbe anzulegen, die in der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG anzugeben sind.

3.3.2. Art der Kontentrennung

- 31 Das Energiewirtschaftsgesetz enthält keine Vorgaben, in welcher Weise die getrennten Konten geführt werden müssen. Zweck der Kontentrennung ist es für die einzelnen Tätigkeiten gesonderte Tätigkeitsabschlüsse erstellen zu können. Ausgehend hiervon kann eine Kontentrennung bspw. in der Weise erfolgen, dass Unterkonten für die einzelnen Tätigkeiten geführt werden. Alternativ können die Buchungen auf den für das Gesamtunternehmen geführten Konten mit tätigkeitsbezogenen Zusatzkontierungen (Kennzeichnungen) versehen werden, die es jederzeit ermöglichen, für die einzelnen Tätigkeiten getrennte Konten zu entwickeln. Daneben sind weitere Arten der Kontentrennung denkbar. Unabhängig von der gewählten Art der Kontentrennung ist die Dokumentation und Aufbewahrung sicherzustellen.¹³
- 32 Die Führung getrennter Konten hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und hierbei insb. dem § 239 Abs. 2 und 3 HGB zu genügen. Anstelle einer unterjährigen Buchung in getrennten Buchungskreisen ist nach der Gesetzesbegründung¹⁴ auch eine nachträgliche Buchung auf den getrennten Konten im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses als ausreichend anzusehen, sofern das Unternehmen die Möglichkeit zur jederzeitigen Überleitung auf die getrennten Konten sichergestellt hat. Dazu müssen die Zuordnungsgrundsätze im Voraus festgelegt und nachvollziehbar dokumentiert werden.
- 33 Das Verfahren einschließlich der getroffenen Sicherungsmaßnahmen ist ordnungsgemäß zu dokumentieren.¹⁵

3.3.3. Anforderungen an die Schlüsselung

- 34 Soweit eine direkte Zuordnung von Konten zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch

¹³ Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)* (Stand: 24.09.2002) sowie *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3)* (Stand: 11.07.2006).

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 15/3917, S. 55.

¹⁵ Vgl. *IDW RS FAIT 1* sowie *IDW RS FAIT 3*.

Schlüsselung der Konten nach § 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG zu erfolgen, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss. Demzufolge muss diese aufgrund nachvollziehbarer Kriterien, die der Inanspruchnahme durch die Tätigkeiten weitestgehend Rechnung tragen, vorgenommen werden.

- 35 Ein unvertretbarer Aufwand ist gegeben, wenn zwischen dem Aufwand für eine direkte Zuordnung und dem hierdurch erreichten Informationsgewinn ein deutliches Missverhältnis besteht. In diese Abwägung ist sowohl der Aufwand für die erstmalige Trennung der Konten als auch der Aufwand für die zukünftig getrennte Kontenpflege einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind auch die mit der getrennten Kontenführung verbundenen Risiken in Bezug auf Buchungs- und Kontierungsfehler.
- 36 In vielen Fällen (z.B. bei Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) wird eine direkte Zuordnung im Vergleich zu einer Schlüsselung zu einem nur geringen und für die einzelne Tätigkeit unbedeutenden Informationsgewinn führen. Diejenigen Konten, die einer Tätigkeit oder den zusammengefassten Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors nicht direkt zugeordnet werden können (z.B. gemeinsam genutztes Anlagevermögen, liquide Mittel, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten), sind sachgerecht zu schlüsseln.
- 37 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung schreiben eine stetige Anwendung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vor (Ansatzstetigkeit nach § 246 Abs. 3 HGB, Bewertungsstetigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB, Darstellungsstetigkeit nach § 265 Abs. 1 Satz 1 HGB). Daher sind auch Änderungen der Zuordnungsregeln nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen sind im Rahmen der Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG zu erläutern und zu begründen. Insoweit gelten die an die Ansatz- und Bewertungsstetigkeit zu stellenden Anforderungen entsprechend.¹⁶

3.4. Anforderungen an die Tätigkeitsabschlüsse

3.4.1. Grundsätzliche Anforderungen

- 38 Unternehmen, die i.S.v. § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen. Damit sind grundsätzlich die §§ 264 ff. HGB anzuwenden.
- 39 Nach § 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG werden den einzelnen Tätigkeiten die Konten des Gesamtunternehmens zugeordnet. Damit ist die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten im Jahresabschluss des Unternehmens für die Bilanzen der einzelnen Tätigkeiten maßgebend. Die hiervon abweichende Ausübung dieser Wahlrechte (z.B. Bilanzierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegen-

¹⁶ Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 38) (Stand: 10.06.2011).

stände des Anlagevermögens, Berechnung der Herstellungskosten) in den Bilanzen der einzelnen Tätigkeitsbereiche ist nicht zulässig.

- 40 Die Kriterien für die Inanspruchnahme größenabhängiger Erleichterungen knüpfen an die Größe des Gesamtunternehmens an. Deshalb kommt deren Inanspruchnahme für eine einzelne Tätigkeit nicht in Betracht, wenn das Unternehmen nicht insgesamt die Voraussetzungen hierfür erfüllt.
- 41 § 6b Abs. 3 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 EnWG verweist auf die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Tätigkeiten sind daher nach Maßgabe von §§ 266, 275 HGB zu gliedern. Unter den Voraussetzungen des § 265 Abs. 7 HGB dürfen Posten zusammengefasst werden.
- 42 Auch § 268 HGB ist anzuwenden. Daher sind die folgenden Angaben entweder in den Bilanzen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche oder in Form von Erläuterungen zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen zu machen, die mit den Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG zusammenzufügen sind und Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses werden:
- Anlagengitter (§ 268 Abs. 2 HGB)
 - Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 268 Abs. 4 Satz 1 HGB)
 - Erläuterung, falls unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ Beträge für Vermögensgegenstände größeren Umfangs ausgewiesen werden, die erst nach dem Stichtag rechtlich entstehen (§ 268 Abs. 4 Satz 2 HGB)
 - Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB)
 - Erhaltene Anzahlungen (§ 268 Abs. 5 Satz 2 HGB)
 - Erläuterung, falls Beträge für Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen (§ 268 Abs. 5 Satz 3 HGB)
 - Aufgliederung der Haftungsverhältnisse (§ 268 Abs. 7 HGB).
- 43 Werden Teile des Anlagevermögens auf die verschiedenen Tätigkeiten durch Schlüsselung verteilt, ist das Anlagengitter um weitere Spalten für eventuelle Schlüsselungsdifferenzen zu erweitern.
- 44 Bei der erstmaligen Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen nach dem Energiewirtschaftsgesetz kann in entsprechender Anwendung von Artikel 24 Abs. 5 Satz 2 EGHGB von der Angabe von Vorjahreszahlen abgesehen werden.

3.4.2. Ausweis einzelner Posten

- 45 Bei der erstmaligen Zuordnung der Aktiva und Passiva nach einer sachgerechten Schlüsselung ist die entstehende Residualgröße entweder im Eigenkapital oder als Verrechnungsposten zwischen den Tätigkeitsbereichen zu erfassen. Die hierbei gewählte Vorgehensweise ist aufgrund des Stetigkeitsgrundsatzes beizubehalten.

- 46 Da der einzelne Tätigkeitsbereich nicht über ein „gezeichnetes Kapital“ verfügt und die in den §§ 266, 268 und 272 HGB enthaltenen Regeln über den Ausweis des Eigenkapitals nur für das Gesamtunternehmen von Bedeutung sein können, kann das den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnete Eigenkapital unter einem Posten (z.B. „zugeordnetes Eigenkapital“) erfasst werden. In der Rechnungslegung sind nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG die Regeln und für die jeweilige Tätigkeit die zugrunde liegenden Annahmen über die Zuordnung der Gegenstände der Aktiva und Passiva anzugeben.
- 47 Das Energiewirtschaftsgesetz macht keine Vorgaben zur Darstellung interner Leistungsbeziehungen bei der Entflechtung in der internen Rechnungslegung. Es besteht sowohl die Möglichkeit einer Netto- als auch einer Bruttodarstellung. Bei der Nettodarstellung werden die Erträge und Aufwendungen des Gesamtunternehmens auf die verschiedenen Tätigkeiten aufgeteilt. Bei der Bruttodarstellung werden die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen aufgrund des sachlichen Bezugs bestimmten Tätigkeiten zugeordnet. Die tatsächliche wirtschaftliche Belastung der jeweiligen Tätigkeit wird bei der Bruttodarstellung durch interne Leistungsverrechnungen zwischen den Tätigkeiten nachvollzogen (vgl. Beispiel in Tz. 49).
- 48 In Abhängigkeit von der gewählten Darstellungsform können aus den Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Tätigkeiten in den Bilanzen Verrechnungsposten gegenüber anderen Tätigkeiten des Unternehmens entstehen. Dabei sind die Tätigkeiten so zu behandeln, als ob sie rechtlich selbstständige Unternehmen wären. Aufgrund dieser gesetzlichen Fiktion sind diese Verrechnungen als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmenstätigkeiten gesondert auszuweisen, auch wenn es sich um Tätigkeiten desselben Unternehmens handelt.
- 49 Bestehen in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeiten Erträge und/oder Aufwendungen aus den Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten, sind diese jeweils unter dem Posten auszuweisen, der aus Sicht der einzelnen Tätigkeit hierfür in Betracht käme, wenn die betreffende Lieferung oder sonstige Leistung an ein anderes Unternehmen ausgeführt oder von einem anderen Unternehmen bezogen worden wäre. Beispielsweise kann bei integrierten Elektrizitätsunternehmen die Zurverfügungstellung des Verteilungsnetzes durch die Elektrizitätsverteilung bei der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung in den Umsatzerlösen aus Erhebung von Netznutzungsentgelten und bei den aufnehmenden Tätigkeiten, z.B. Vertrieb oder den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors, in dem Posten „Materialaufwand“ erfasst werden. Ein gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus den Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen ist nicht erforderlich.

4. Konzernrechnungslegung

- 50 Weder die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach §§ 290 ff. HGB noch der Inhalt des Konzernabschlusses werden durch die zusätzlichen Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 1 und Abs. 2 EnWG für Energieversorgungsunternehmen sowie durch die nach § 6b Abs. 3 EnWG für Unternehmen berührt, die i.S.v. § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind.

5. Zusätzliche Angaben

5.1. Angaben über die Zuordnungsregeln einschließlich Abschreibungsmethoden gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

- 51 Gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind in der Rechnungslegung die Regeln einschließlich der Abschreibungsmethoden anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Erträge und Aufwendungen den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind. Die Zuordnungsregeln einschließlich der Abschreibungsmethoden sind von den gesetzlichen Vertretern angemessen darzustellen. Dazu dürfen die Aussagen keine wesentlichen falschen Angaben sowie keine unausgewogenen und verzerrenden Darstellungen enthalten, die eine Irreführung des Berichtsadressaten zur Folge haben können. Die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind Bestandteil der Tätigkeitsabschlüsse. Sie können in den Anhang des Jahresabschlusses aufgenommen werden.
- 52 Im Hinblick auf die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die den Tätigkeitsabschlüssen zugrunde gelegt wurden, sollten die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG einen Verweis auf den Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Für die Posten der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen ist anzugeben, nach welchen Methoden (direkte Zuordnung oder Schlüsselung) diese entwickelt wurden.
- 53 Bei Konten von wesentlicher Bedeutung sollten die Kriterien der Schlüsselung genannt werden. Eine Quantifizierung der Schlüssel ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine quantifizierte Erläuterung kann jedoch erforderlich werden, wenn sich selbst bei unverändertem Schlüssel gegenüber dem Vorjahr erhebliche Verschiebungen des Anteils einer Tätigkeit ergeben.
- 54 Änderungen der Zuordnungsregeln sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Änderungen sind zu erläutern und zu begründen (vgl. Tz. 37). Auf Art und Umfang dieser Angabepflichten sind die für eine Durchbrechung der Bewertungsstetigkeit maßgebenden Grundsätze entsprechend anzuwenden.¹⁷
- 55 Ferner sind die für die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen angelegten Maßstäbe anzugeben (vgl. Tz. 30).

5.2. Angaben über bestimmte Geschäfte gemäß § 6b Abs. 2 EnWG

- 56 Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind im Anhang Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB oder § 311 HGB gesondert auszuweisen. Geschäfte zwischen rechtlich selbstständigen Tochterunternehmen derselben Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) müssen nicht angegeben werden, da die Gebietskörperschaft kein Unternehmen und damit weder verbundenes Unternehmen i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB noch assoziiertes Unternehmen i.S.v. § 311 HGB sein kann.

¹⁷ Vgl. IDW RS HFA 38.

- 57 Als „Geschäfte größeren Umfangs“ sind nach der Gesetzesbegründung¹⁸ solche anzusehen, die aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung sind. Ziel der Entflechtungsvorschriften des Teils 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist die Gewährleistung von Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs (vgl. § 6 Abs. 1 EnWG). Vor diesem Hintergrund ist die Anhangangabe ein Instrument, um Geschäfte offenzulegen, die Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte haben können. Darunter können z.B. Geschäfte des Netzbereichs über die Anmietung von Büroflächen, die Inanspruchnahme von Buchhaltungs- oder IT-Dienstleistungen oder über Personalgestellung fallen.
- 58 Aus dem Wortlaut des Gesetzes und der Gesetzesbegründung könnte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass stets alle Geschäfte mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen angegeben werden müssen, auch solche die in keinem sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Energieversorgungstätigkeit stehen. Dies würde bedeuten, dass Unternehmen, für die die Energieversorgung lediglich untergeordnete Bedeutung hat, besonders umfangreiche Angaben machen müssten. Ein Industrieunternehmen, welches an Fremdunternehmen auf dem Betriebsgelände Energie liefert und daher Energieversorgungsunternehmen ist, dessen Hauptgeschäft jedoch in der Produktion, Dienstleistung oder dem Handel liegt, müsste bspw. über sämtliche Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen Unternehmen im Anhang berichten, wie z.B. über Lieferverträge für die Produktionstätigkeit oder Kreditbeziehungen im Konzern. Die Angabe solcher Geschäfte ist nach dem oben beschriebenen Zweck der Entflechtung (vgl. § 6 Abs. 1 EnWG) vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt, denn diese Geschäfte haben keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Netzentgelte oder der Strompreise.
- 59 Daher sollten unter die Angabepflicht des § 6b Abs. 2 EnWG lediglich ungewöhnliche Geschäfte im Bereich der Energieversorgungstätigkeit fallen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des gesamten Unternehmens nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung sind.
- 60 Die Berichterstattung über die angabepflichtigen Geschäfte sollte in einem gesonderten Abschnitt des Anhangs erfolgen. Für jedes angabepflichtige Rechtsgeschäft sind Leistung und Gegenleistung anzugeben. Die Zusammenfassung gleichartiger Geschäfte ist zulässig, wenn hierdurch der Aussagegehalt nicht beeinträchtigt wird.

5.3. Erweiterung des Lageberichts nach § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG

- 61 Soweit das Energieversorgungsunternehmen einen Lagebericht aufzustellen hat (vgl. Tz. 3), muss dieser nach § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG auf sämtliche Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG eingehen. Bei der Lageberichterstattung nach § 289 HGB sind daher die für diese Tätigkeiten wesentlichen Gesichtspunkte darzulegen.

¹⁸ BT-Drs. 15/3917, S. 55.